

Offenes Verfahren der Stadt Hamm Nr. 2026-09/383
Dienstleistungskonzession zur Beseitigung von Tierkörpern und tierischen
Nebenprodukten

Inhaltsverzeichnis

A.1	Allgemeines / Gegenstand der Ausschreibung.....	2
A.2	Form und Inhalt des Angebotes	2
A.3	Nebenangebote	2
A.4	Anforderungen an Hauptangebote	2
A.5	Vertragslaufzeit.....	2
	A 5.1 Option zur Verlängerung.....	3
A.6	Art und Umfang der Leistung	3
	A 6.1 Auftragsvolumen.....	4
	A 6.2 Abholung und Transport	4
	A 6.3 Leistungsorte	5
	A 6.4 Dokumentation	5
	A 6.5 Ausführungsfristen.....	5
	A 6.6 Anforderung an Technik und Ausrüstung des Auftragnehmers	6
	A 6.7 Fach- und Sachkunde.....	7
A.7	Vergütung	7
A.8	Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen	7
A.9	Einbindung der Tierseuchenkasse	8
A.10	Zuschlagskriterien.....	8
A.11	Kündigung	10
A.12	Eignung	10
	A 12.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 44 VgV	10
	A 12.2 Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 45	
	VgV - Betriebshaftpflichtversicherung	11
	Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 46	
	VgV - Referenzen	11
	A 12.3 11	
A.13	Vorbehalt des Rückgriffs auf frühere Angebote.....	11
A.14	Einschaltung von anderen Unternehmen/Eignungsleihe	11

Teil A: Vorbemerkungen

Das Verfahren zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen unterliegt nicht unmittelbar den vergaberechtlichen Bestimmungen. Es soll jedoch ein Höchstmaß an Transparenz und Wettbewerb gewährleistet werden. Daher wird diese Vergabe in Anlehnung an die Vorschriften der VgV wie eine europaweite Ausschreibung gestaltet. Die Stadt Hamm bindet sich hiermit jedoch nicht an die Vorschriften der VgV. Sämtliche verfahrensleitenden Maßnahmen erfolgen im freien Ermessen unter Einhaltung der allgemeinen Vergabegrundsätze. Die Anforderungen an den bzw. die Konzessionsnehmer ergeben sich aus der nachfolgenden Leistungsbeschreibung.

A.1 Allgemeines / Gegenstand der Ausschreibung

Die Stadt Hamm (Auftraggeber) schreibt die Dienstleistungskonzession zur Beseitigung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukte in einem offenen Verfahren aus.

Die Anforderungen ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung sowie dem Leistungsverzeichnis.

Die mündliche und schriftliche Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist ausnahmslos in deutscher Sprache zu führen. Dies gilt insbesondere auch für Besprechungen, Einweisungen sowie für technische Informationen und Dokumentationen, Nachweise, Zertifikate, Prüfzeugnisse, etc.

A.2 Form und Inhalt des Angebotes

Die Ausschreibung erfolgt ohne Losaufteilung:

A.3 Nebenangebote

Nebenangebote sind Leistungen, die nicht in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen sind. Sie umfassen jede Abweichung vom geforderten Angebot.

In dieser Ausschreibung sind Nebenangebote nicht zugelassen.

A.4 Anforderungen an Hauptangebote

Aus den vorgelegten Angebotsunterlagen muss eindeutig erkennbar sein, dass die in der Leistungsbeschreibung und dem Leistungsverzeichnis dargestellten Anforderungen erfüllt werden.

Der Bieter darf nur die Leistungen in seinem Angebot berücksichtigen, die in den Vergabeunterlagen definiert wurden. Zusätzliche bzw. andere Leistungen, die nach Ermessen des Bieters erforderlich erscheinen, dürfen nicht angeboten werden.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen führen zum zwingenden Ausschluss des Angebots.

A.5 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet automatisch am 31.12.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

A 5.1 Option zur Verlängerung

Der Auftraggeber behält sich vor Optionen auszuüben und den Vertrag zu den Konditionen dieser Ausschreibung nach Ablauf der Vertragslaufzeit maximal zwei Mal um bis zu insgesamt 24 Monate (i.d.R. in 12-Monats-Intervallen) zu verlängern. Die Option wird durch den Auftraggeber spätestens drei Monate vor Vertrags- bzw. Optionsablauf schriftlich ausgeübt.

Auch im Falle der Ausübung der Optionen endet der Vertrag mit Ablauf des Optionszeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag endet somit nach Ablauf des Optionszeitraumes spätestens am 31.12.2030 automatisch.

A.6 Art und Umfang der Leistung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Übertragung der Beseitigungspflicht, die der Stadt Hamm nach § 3 Abs. 1 TierNebG in Verbindung mit dem AG TierGesR TierNebR NRW obliegt, auf den Auftragnehmer im Wege der Beleihung gemäß § 3 Abs. 3 TierNebG. Die Übertragung umfasst die im Stadtgebiet Hamm anfallenden, öffentlich-rechtlich beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 einschließlich ihrer Folgeprodukte.

Die Leistung umfasst insbesondere die ordnungsgemäße Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und endgültige Beseitigung der erfassten tierischen Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte, soweit die jeweiligen Maßnahmen gesetzlich vorgeschrieben oder zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Zum Leistungsumfang gehören insbesondere:

- verendete oder totgeborene Tiere aus landwirtschaftlichen Betrieben (landwirtschaftliche Falltiere);
- beseitigungspflichtige tierische Nebenprodukte aus Schlachtbetrieben;
- verendete Heimtiere, soweit diese der öffentlich-rechtlichen Beseitigungspflicht unterliegen;
- verendete wild lebende Tiere, soweit eine gesetzliche oder behördlich angeordnete Beseitigungspflicht besteht, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.

Die tierischen Nebenprodukte werden an den jeweiligen Anfallstellen als einzelne Tierkörper oder in geeigneten Sammelbehältern unterschiedlicher Größen zur Abholung bereitgestellt. Die Leistung umfasst beide Bereitstellungsformen sowie die hierfür erforderlichen logistischen, technischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen.

Der Auftragnehmer hat die übertragenen Aufgaben unter Einhaltung der einschlägigen Hygiene-, Tierseuchen-, Transport- und Entsorgungsvorschriften ordnungsgemäß durchzuführen.

Die hoheitlichen Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse der zuständigen Behörden bleiben unberührt. Der Auftragnehmer hat die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen behördlichen Anordnungen zu beachten und mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

A 6.1 Auftragsvolumen

Die im Leistungsverzeichnis genannten Mengen, gemessen in Tonnen, wurde auf Basis von Erfahrungswerten der Vorjahre geschätzt und dient als Grundlage zur Ermittlung des geschätzten Auftragsvolumens.

Eine Verpflichtung zur Abnahme dieses geschätzten Auftragsvolumens resultiert aus der Auftragsvergabe nicht. Mindermengen sowie Mehrmengen sind hinzunehmen und führen nicht zu einer Korrektur der Einzelpreise.

Es wird eine Höchstgrenze von +20% vereinbart.

A 6.2 Abholung und Transport

Die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, auch im Hinblick auf seuchenhygienische Belange und Unfallverhütungsvorschriften, sind bei der Erbringung der Leistungen von der Abholung bis zur Verarbeitung und Beseitigung des Materials sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bei der Einrichtung von Kompartimenten und Restriktionszonen im Tierseuchenfall und den damit verbundenen Verbringungsverböten und Beschränkungen.

Der Auftragnehmer und das von ihm beschäftigte Personal sind zur sofortigen Anzeige an den Auftraggeber verpflichtet, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit von dem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder von verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten, bevor ein behördliches Einschreiten erfolgt ist.

Sind abzuholende tierische Nebenprodukte angefallen, so hat der Besitzer dieses Materials den Auftragnehmer direkt nach Maßgabe des § 7 TierNebG zu benachrichtigen. Bei der anschließenden Abholung, Sammlung, Beförderung und Lagerung sind insbesondere die Regelungen des § 8 TierNebG zu beachten. Zur geregelten Entgegennahme der Meldungen über abzuholende tierische Nebenprodukte hat der Auftragnehmer entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon und eMail) für die Entgegennahme entsprechender Anzeigen bereit zu stellen.

Werktäglich montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr müssen Anzeigen telefonisch und per eMail entgegengenommen werden können. Außerhalb dieser Zeit ist ein automatischer Anrufbeantworter einzusetzen.

Zur Vermeidung von Risiken hinsichtlich der Verbreitung von Tierseuchen sind die Transportwege möglichst kurz zu halten. Der Auftragnehmer hat daher geeignete Verarbeitungsbetriebe auszuwählen und die Transportwege unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und der erforderlichen Entsorgungssicherheit möglichst kurz zu gestalten.

Der Auftragnehmer hat in dem für die Leistungserbringung vorgesehenen Verarbeitungsbetrieb eine geeignete Sektions- und Kühlmöglichkeit für Kadaver und Kadaverteile vorzuhalten. Die Einrichtungen müssen für die Durchführung amtstierärztlicher Untersuchungen, insbesondere Sektionen und Probenentnahmen, durch die Tierärzte der Stadt Hamm geeignet und zugänglich sein.

Für ein möglicherweise zu bedienendes Tierseuchen-Frühwarnsystem hat der Auftragnehmer die erforderlichen Daten je nach Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Im Tierseuchenfall muss der Auftragnehmer eine Abholung des zu entsorgenden Materials nach näherer Anweisung der Stadt Hamm sicherstellen. Dies gilt insbesondere auch für Abholungen, die außerhalb der üblichen Betriebszeiten liegen. Zu den Beseitigungsleistungen im Tierseuchenfall wird im Übrigen auf die Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den in Nordrhein-Westfalen tätigen Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte vom 07.09.2011 mit der Anpassung für die Entgelte für Beseitigungsleistungen im Tierseuchenfall vom 10.04.2017 verwiesen.

Für den Fall der Versendung von tierischen Nebenprodukten und verarbeiteten Erzeugnissen in andere Mitgliedstaaten der EU behält sich der Auftraggeber vor, die Vorlage der Genehmigung nach Art. 48 der Verordnung (EG) 1069/2009 zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat die Entsorgung der anfallenden tierischen Nebenprodukte auch im Tierseuchenfall jederzeit sicherzustellen. Hierzu hat er ausreichende, zugelassene Entsorgungskapazitäten vorzuhalten.

A 6.3 Leistungsorte

Der räumliche Leistungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hamm. Die Abholung der von diesem Auftrag erfassten tierischen Nebenprodukte und verendeten Tiere erfolgt an den jeweiligen Anfall- bzw. Abholstellen innerhalb des Stadtgebiets Hamm. Hierzu gehören insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, Tierhaltungsbetriebe, kommunale Einrichtungen sowie eingerichtete Sammelstellen.

Der Auftraggeber hat drei Sammelstellen eingerichtet:

- Hof Steinhaus, Dorchkamp 6, 59069 Hamm
- ASH Hamm, Am Lausbach 2, 59075 Hamm
- ASH Hamm Abfallsammelstelle, Ökonomierat-Peitzmeier-Platz, 59063 Hamm

A 6.4 Dokumentation

Der Auftragnehmer hat für jede Abholanforderung mindestens folgende Angaben zu dokumentieren:

- Zeitpunkt des Eingangs der Abholmeldung,
- Abholort,
- Art des abzuholenden Materials,
- Zeitpunkt der Abholung,
- Entsorgungszeitpunkt und -verfahren.

Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

A 6.5 Ausführungsfristen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hamm anfallendes Rohmaterial innerhalb folgender Zeiträume abzuholen:

- Tierkörper sind an dem der Meldung folgenden Werktag abzuholen
- mit Seuchenerregern behaftete oder unter Seuchenverdacht stehende Tierkörper sind unverzüglich nach der Meldung, spätestens jedoch innerhalb von 16 Stunden nach Meldungseingang abzuholen
- Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse sind nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einvernehmlichen Regelungen mit den Besitzern abzuholen.

Die obengenannten Abholfristen sind verbindliche Vertragsfristen.

Werden die vertraglich bzw. gesetzlich vorgegebenen Abholfristen nicht eingehalten, kann die Stadt Hamm den Auftragnehmer zur unverzüglichen Vertragserfüllung auffordern (mahnen).

Die Aufforderung bzw. Mahnung erfolgt in Textform per E-Mail an die vom Auftragnehmer für diesen Zweck benannte und während der gesamten Vertragslaufzeit zu überwachende E-Mail-Adresse.

Für dringende Fälle, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, insbesondere bei Tierseuchen oder Tierseuchenverdacht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens zum Leistungsbeginn eine während der gesamten Vertragslaufzeit jederzeit erreichbare Notrufnummer mitzuteilen. Über diese Nummer muss auch außerhalb der regulären Annahmezeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen eine Person erreichbar sein, die die Meldung entgegennimmt und die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich veranlasst. Die festgelegten Abholfristen gelten auch für Meldungen über die Notrufnummer und beginnen mit deren Eingang. Die organisatorische Sicherstellung der Erreichbarkeit obliegt dem Auftragnehmer.

Nach Übermittlung der Mahnung hat der Auftragnehmer die Abholung innerhalb einer Frist von 48 Stunden vorzunehmen.

Erfolgt die Abholung auch innerhalb der gesetzten 48-Stunden-Frist nicht, ist die Stadt Hamm berechtigt, die erforderliche Leistung durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Auftragnehmer, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

In Notfällen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Tierseuche, sowie in sonstigen Fällen, in denen ein weiteres Zuwarten rechtlich oder fachlich nicht vertretbar ist, bleibt der Auftraggeber berechtigt, ohne vorherige Mahnung oder Ablauf einer Nachfrist unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

A 6.6 Anforderung an Technik und Ausrüstung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat für die Leistungserbringung geeignete, zugelassene Spezialfahrzeuge einzusetzen, die den gesetzlichen Vorgaben für den Transport tierischer Nebenprodukte entsprechen.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Geschlossene, flüssigkeitsdichte Ladeflächen
- Leckagesichere Bauweise
- Desinfizierbare Innenflächen
- Separater Fahrerbereich
- Auffangsystem für Flüssigkeiten
- Kennzeichnung gemäß Tiernebenprodukte-Verordnung

Mit Angebotsabgabe sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Fahrzeugliste mit Typ, Baujahr und Kapazität
- Hygiene- und Desinfektionskonzept
- Wartungs- und Reinigungspläne

- Notfall- und Seucheneinsatzkonzept

A 6.7 Fach- und Sachkunde

Der Auftragnehmer versichert mit Abgabe des Angebotes, dass während des gesamten Vertragszeitraums das eingesetzte Personal sachkundig mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung ausgerüstet, gemäß beim Auftragnehmer vorhandener Betriebsanweisung unterwiesen ist und den qualitativen Anforderungen entspricht.

Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit entsprechende Nachweise zur Fach- und Sachkunde der eingesetzten Mitarbeiter anzufordern. Der Auftragnehmer hat diese innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen.

A.7 Vergütung

Der Bieter hat im Leistungsverzeichnis die Preise pro Leistung anzugeben.

In den Preis des Angebotes sind sämtliche zur Erbringung des Leistungsumfangs notwendige Aufwände und Kosten (z.B. Vorbereitung, Anfahrten, Personal, Maschinen, Entsorgungskosten, Dokumentationen, etc.) einzukalkulieren.

Bei den anzubietenden Preisen handelt es sich um Festpreise, die für den gesamten Durchführungszeitraum Gültigkeit haben.

Ein Preisvorbehalt wird ausschließlich für die gesetzliche Mehrwertsteuer vereinbart.

A.8 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Nach § 31 Abs. 1 AG TierGesR TierNebR NRW ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Beseitigung der beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukte von den Besitzern privatrechtliche Entgelte zu erheben. Abzurechnen ist das zu entsorgende Material im tatsächlich angefallenen Umfang.

Die vom Auftragnehmer nach § 31 Abs. 1 AG TierGesR TierNebR NRW geforderten Entgelte müssen nachweislich in einem sachlichen und rechnerischen Zusammenhang zu den im Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen stehen und dürfen diese nicht überschreiten. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftragnehmer aufgrund einer Ermächtigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung Gebühren auf der Grundlage einer Satzung erhebt. Die Abrechnung darüberhinausgehender Entgelte ist nicht zulässig.

Dem Auftraggeber ist jeweils zum Jahresende eine Auflistung der angefallenen und abgeholten tierischen Nebenprodukte wie folgt vorzulegen:

Für landwirtschaftliche Falltiere hat die Jahresaufstellung folgende Angaben zu enthalten:

- Herkunftsbetrieb,
- Tierart,
- Anzahl der Tiere,
- Anzahl der Abholungen,
- Abholdatum,
- Kosten der jeweiligen Abholung inklusive Beseitigung,
- vom landwirtschaftlichen Betrieb zu tragender bzw. erhobener Kostenanteil,

- vom Beseitigungspflichtigen getragener Kostenanteil gemäß § 32 AG TierGesR TierNebR NRW

Für tierische Nebenprodukte und Tierkörper aus Schlachtbetrieben hat die Jahresaufstellung folgende Angaben zu enthalten:

- Anfallstelle,
- Materialart,
- Abholdatum,
- Anzahl der Abholungen,
- abgeholte Menge.

Die Daten sind je Abholung zu erfassen und als Excel-Datei vorzulegen.
Die Übermittlung an den Auftraggeber erfolgt per E-Mail.

A.9 Einbindung der Tierseuchenkasse

Soweit und solange die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Beteiligung der Tierseuchenkasse an der Finanzierung oder dem Einzug von Kosten vorsehen, hat der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Abrechnungs- und Nachweispflichten zu erfüllen.

A.10 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagserteilung erfolgt auf den Bieter, der das wirtschaftlichste der wertbaren Angebote abgegeben hat.

Voraussetzung für die Wertung ist, dass alle im Rahmen der Vergabeunterlagen gestellten Anforderungen erfüllt sind und ein wertbares Angebot gemäß § 56 - 58 VgV vorliegt.

Die Rangfolge der Angebote wird wie folgt ermittelt:

Die Angaben der Bieter werden im Rahmen der Bewertung bepunktet und gewichtet. Die anhand der einzelnen Zuschlagskriterien erzielten Punktzahlen werden addiert und ergeben die Gesamtpunktzahl.

Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	50 %
2. Organisation und Nachweisführung	20 %
3. Notfall- und Seuchenkonzept	20 %
4. Umwelteigenschaften	10 %

Zu 1. Preis

Der Bieter, der das preisniedrigste, wertbare und in allen Preisangaben nachvollziehbare Angebot für das Preiskriterium vorlegt, erhält die maximale Bewertung: 100 Punkte.

Angebote mit dem 2-fachen des niedrigsten, wertbaren Preises sowie Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten 0 Punkte.

Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Angebotspreise erfolgt linear nach folgender Formel:

$$\text{Preispunkte} = \text{max. Punktzahl} - \left(\frac{a - b}{b} \right) \times \text{max. Punktzahl}$$

a = zu bewertender Angebotspreis

b = günstigster Angebotspreis

Die Punktzahl wird mit 50 % gewichtet und auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Zu 2. Organisation und Nachweisführung

Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

Im Bieterfragebogen (Anlage) sind unter Ziffer #1 Angaben zur Organisation und Nachweisführung vom Bieter einzutragen.

Für jede Anforderung werden bei Erfüllung 25 Punkte, andernfalls 0 Punkte vergeben.

Eine Bewertung mit 0 Punkten führt nicht zum Ausschluss vom Verfahren.

Die Punktzahl wird mit 20 % gewichtet.

Zu 3. Notfall- und Seuchenkonzept

Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

Der Bieter reicht mit Angebotsabgabe ein Konzept ein, in dem die organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer zuverlässigen Leistungserbringung bei besonderen Ereignissen, Seuchenfällen und erhöhtem Einsatzaufkommen beschrieben werden.

Das Konzeptes muss Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Organisation der Leistungserbringung sowie Personal- und Fahrzeugausfallmanagement
- Vorgehen bei gleichzeitig eingehenden Abholanforderungen,
- Eskalations- und Kommunikationswege bei Seuchenfällen,
- organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Reaktions- und Abholfristen.

Die Bewertung der Beschreibungen des Bieters im Konzept erfolgt anhand der Bewertungsmatrix zum Notfall- und Seuchenkonzept, siehe Anlage „Wertungsmatrix Notfall- und Seuchenkonzept.pdf“.

Eine Bewertung mit 0 Punkten führt nicht zum Ausschluss vom Verfahren.

Die Punktzahl wird mit 20 % gewichtet.

Zu 4. Umwelteigenschaften

Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

Im Bieterfragebogen (Anlage) ist unter #2 „Erklärung zu den eingesetzten Fahrzeugen“ anzugeben, über welche Schadstoffklasse die vom Bieter eingesetzten Fahrzeuge mindestens verfügen.

Die Bewertung der Schadstoffklassen erfolgt anhand der folgenden Bewertungsmatrix:

Schadstoffklasse:	Punktwert:
Euro 3 oder schlechter	25 Punkte
Euro 4	50 Punkte
Euro 5	75 Punkte
Euro 6 oder besser	100 Punkte

Die Punktzahl wird mit 10 % gewichtet.

A.11 Kündigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist für den Auftraggeber insbesondere dann gegeben, wenn

- der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage ist, die für die Durchführung der Aufträge notwendigen personellen und technischen Voraussetzungen in ausreichender Zahl bereitzustellen,
- der Auftragnehmer die ordnungsgemäße und pünktliche Abwicklung der Leistungen nicht mehr gewährleisten kann,
- der Auftragnehmer grob fahrlässig, fahrlässig oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt,
- der Auftragnehmer wiederholt die Ausführungsfristen überschritten hat oder
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren o. ä. eröffnet wird.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte der Auftraggeberin bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die Bedingungen des BGB.

A.12 Eignung

Ein Bieter wird berücksichtigt, sofern er einen Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung nach §44 VgV und einen Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nach §§ 45 VgV nachweist.

A 12.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung nach §44 VgV

Als Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung nach §44 VgV hat der Bieter folgende Nachweise mit Angebotsabgabe einzureichen:

Mit Angebotsabgabe hat der Bieter einen Nachweis der Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 bis 2 gem. Artikel 24 der Verordnung (EG) 1069/2009 einzureichen.

Mit Angebotsabgabe hat der Bieter einen Nachweis der Registrierung nach Art. 23 der Verordnung (EG) 1069/2009 als Transporteur für tierische Nebenprodukte einzureichen.

A 12.2 Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 45 VgV - Betriebshaftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung in mindestens folgender Höhe vorzuhalten:

Personenschäden €	Sachschäden €	Vermögensschäden €
3.000.000	3.000.000	3.000.000

Die Höhe der aktuell bestehenden Versicherungssummen ist im Leistungsverzeichnis vom Bieter anzugeben und auf besondere Anforderung nachzuweisen.

Sollte die Betriebshaftpflichtversicherung die vorgenannten Deckungssummen derzeit nicht erreichen, so ist der Bieter verpflichtet, im Falle der Zuschlagserteilung die Deckungssummen entsprechend zu erhöhen.

Im Auftragsfall muss die Bestätigung des Versicherers zur Anpassung der auftragsbezogenen Versicherungssumme vor Zuschlagserteilung beim Auftraggeber eingereicht werden.

A 12.3 Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV - Referenzen

Als Nachweis hat der Bieter im Vordruck „Referenzliste“ Referenzen anzugeben, die er im Zeitraum von 2023 bis Angebotsabgabe durchgeführt hat.

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine quantitativ sowie qualitativ vergleichbare Leistung zur zu vergebenden Leistung innerhalb des Zeitraumes von 2023 bis Angebotsabgabe ausgeführt wurde und diese folgende Leistung abdeckte:

- Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten mit einem jährlichen Gesamtumfang von mindestens 1.000 Tonnen

Zu den Referenzen sind Angaben zum Leistungszeitraum, Tonnage und den Auftraggebern (zentrale Telefonnummer und Mailadresse) zu machen.

Auf die Angabe der Referenzen wird bei Bietern verzichtet, die im Zeitraum von 2023 bis Angebotsabgabe bereits vergleichbare Leistungen für die Stadt Hamm erbracht haben.

A.13 Vorbehalt des Rückgriffs auf frühere Angebote

Der Auftraggeber behält sich vor während der Vertragslaufzeit, die Ausführung des Auftrages in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses den Bietern anzutragen, die im Vergabeverfahren ein wirtschaftlich annehmbares Angebot abgegeben haben, wenn der Auftragnehmer wegen Kündigung oder aus anderen Gründen endgültig ausfällt.

A.14 Einschaltung von anderen Unternehmen/Eignungsleihe

Es ist zulässig, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe).

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes
--

Hierzu wird auf Ziffer 6 der zur Verfügung stehenden Bewerbungsbedingungen der Stadt Hamm und auf Ziffer 4.3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Hamm (ZVB-VOL) verwiesen.

Teil B: Vorzulegende Nachweise / Erklärungen / sonstige Unterlagen

Lfd. Nr.	Art des geforderten Nachweises bzw. der Erklärung	Mit dem Angebot	Auf bes. Anforderung innerhalb von 6 Kalendertagen
1.	Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 45 VgV		
1.1	Erklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung (im Vordruck Leistungsverzeichnis enthalten) <u>Geforderte Deckungssummen:</u> Personenschäden: 3.000.000,- € Sachschäden: 3.000.000,- € Vermögensschäden: 3.000.000,-€	X	
1.2	Nachweis über Deckungshöhen der Betriebshaftpflichtversicherung		X
2.	Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung nach §44 VgV		
2.1	Nachweis der Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 bis 3 gem. Artikel 24 der Verordnung (EG) 1069/2009	X	
2.2	Nachweis der Registrierung nach Art. 23 der Verordnung (EG) 1069/2009 als Transporteur für tierische Nebenprodukte	X	
2.3	<u>nach § 46 Abs. 3 Ziffer 10 VgV:</u> Bei Einschaltung anderer Unternehmen:		
2.3.1	Angaben gem. Vordruck „ Eigenerklärung zur Leistungsübertragung an Nachunternehmen / zur Eignungsleihe “	X	
2.3.2.2	<u>Bei Eignungsleihe:</u> Angaben gem. Vordruck „ Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen “ Diese Erklärung ist vom anderen Unternehmen gesondert zu unterschreiben.	X	
Bei präqualifizierten Bietern genügt der Hinweis auf die Eintragung in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich oder in einem gleichwertigen Verzeichnis anderer EU-Mitgliedstaaten, wenn und soweit sich die zuvor genannten Angaben aus diesem Verzeichnis ergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Eigenerklärung bzw. der entsprechenden Angaben im Präqualifikations- oder gleichwertigen Verzeichnis von den in die engere Wahl genommenen Bietern im Wege der Aufklärung die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen. Der Auftraggeber akzeptiert als vorläufigen Nachweis zu lfd. Nr. 1 und 2 auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).			

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

Lfd. Nr.	Art des geforderten Nachweises bzw. der Erklärung	Mit dem Angebot	Auf bes. Anforderung innerhalb von 6 Kalendertagen
3.	Sonstige einzureichende Unterlagen/Angaben/Bemusterung		
3.1	Angebot (Vordruck)	X	
3.2	Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen	X	
3.3	Leistungsverzeichnis (Vordruck)	X	
3.4	Bieterfragebogen (Vordruck)	X	
3.5	Referenzliste (Vordruck)	X	
3.6	Fahrzeugliste mit Typ, Baujahr und Kapazität	X	
3.7	Hygiene- und Desinfektionskonzept	X	
3.8	Wartungs- und Reinigungspläne	X	
3.9	Konzept , in dem die organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer zuverlässigen Leistungserbringung bei besonderen Ereignissen, Seuchenfällen und erhöhtem Einsatzaufkommen beschrieben werden	X	
3.10	<u>Bei Nachunternehmereinsatz:</u> Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen für das andere Unternehmen (lfd. Nr. 3.2)		X
3.11	<u>Bei Eignungsleihe:</u> Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen für das andere Unternehmen (lfd. Nr. 3.2)	X	
3.12	<u>Bei der Bildung von Bietergemeinschaften</u> ist eine Bietergemeinschaftserklärung (Vordruck) vorzulegen. Der Bieterfragebogen (lfd. Nr. 3.2) ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft für die zu übernehmende Teilleistung einzureichen. Für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ist darüber hinaus eine Eigenerklärung des Bieters zu Ausschlussgründen (lfd. Nr. 3.2) einzureichen.	X	
3.13	<u>Während der Vertragslaufzeit</u> Nachweise zur Fach- und Sachkunde der eingesetzten Mitarbeiter		X

Die Nachweise sind auf besondere Anforderung als Original vorzulegen.

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Angebotes

Für den Zeitpunkt der Anforderung durch den Auftraggeber ist maßgeblich das Datum der Versendung per Telefax bzw. der dokumentierten Kommunikation über das Bietertool des Vergabemarktplatzes Nordrhein-Westfalen –www.evergabe.nrw.de–.

Die Stadt Hamm behält sich die Nachforderung nicht vorgelegter Erklärungen und Nachweise gemäß § 56 VgV vor.